



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | NR. 6 | 17. DEZEMBER 2021



Foto: Klaus Döge

Weihnachten steht vor der Tür, die letzten Tage des Jahres nutzen wir gern, um innezuhalten, Ruhe zu finden und Zeit mit der Familie und Freunden zu verbringen. Freude und Besinnlichkeit kehren ein, das Licht der Kerzen erwärmt Räume, aber auch unsere Herzen.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Jahreswechsel. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich allen Bürgern Glück und vor allem beste Gesundheit.

*Ihr Bürgermeister
Matthias Kauerauf*



**Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch erscheint am 25. Februar 2022
Redaktionsschluss ist der 14. Februar 2022.**

**UNSERE GEMEINDE
IM INTERNET:
WWW.GEMEINDE-
OTTERWISCH.DE**

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Otterwisch
04668 Otterwisch | Hauptstraße 7
Telefon 034345 / 9 22 22
Telefax 034345 / 9 22 24
E-Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Herr Matthias Kauerauf, Bürgermeister, oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes.

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Leiter der publizierenden Einrichtungen; Vereine, Verbände u. ä.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste 1/2021.

Verteilung: Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt der beauftragte Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

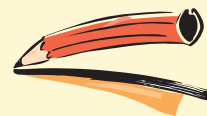
■ GEMEINDEVERWALTUNG OTTERWISCH

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Otterwisch | Hauptstraße 7 | 04668 Otterwisch
Telefon: 034345 / 9 22 22 | Fax: 034345 / 9 22 24
Email: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: geschlossen



■ GEMEINDEBIBLIOTHEK

Die Gemeindebibliothek befindet sich im Gebäude der Grundschule, Stockheimer Straße 6, 04668 Otterwisch

Ansprechpartner: Frau Renate Schönborn

Öffnungszeiten

Mittwoch: 14:30 bis 17:30 Uhr



Senioren Zum Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Otterwisch gratuliert allen Jubilaren der Monate Dezember 2021, Januar und Februar 2022 ganz herzlich und wünscht alles Gute und beste Gesundheit.

Aufgrund der neuen Datenschutzverordnung werden keine Geburtstag oder Ehejubiläen mehr automatisch veröffentlicht.

Sollten Sie eine Veröffentlichung Ihres Jubiläums im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch wünschen, dann müssten Sie dies bitte schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Otterwisch, Sekretariat, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch bekunden bzw. Ihr Einverständnis erklären.

Ihr Bürgermeister

■ MÜLLENTSORGUNG – MONATE JANUAR UND FEBRUAR

■ Hausmüll

Montag, 03.01.2022
Montag, 17.01.2022
Montag, 31.01.2022

Montag, 14.02.2022
Montag, 28.02.2022

■ Gelbe Tonne

Dienstag, 11.01.2022
Dienstag, 25.01.2022

Dienstag, 08.02.2022
Dienstag, 22.02.2022

■ Papier

Freitag, 21.01.2022

Freitag, 18.02.2022

■ Biomüll/Biotonne

Freitag, 07.01.2022

Freitag, 04.02.2022



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ GEMEINDERATSSITZUNG VOM 09. NOVEMBER 2021

In der Gemeinderatssitzung am 9. November 2021 wurde aufgrund der vorgegebenen Verfahrensweise des Landratsamtes Landkreis Leipzig vorerst nur über die Form und die Benennung der laut neuer Hauptsatzung neu zu bildenden Ausschüsse beraten. Die Gemeinderäte sprachen sich für die Benennung der Ausschüsse im Rahmen eines Einigungsverfahrens aus. Der Bürgermeister hatte im Vorfeld zu prüfen, ob alle Gemeinderäte mit dieser Form und der namentlichen Benennung der Ausschüsse einverstanden sind. Da es keine gegenteiligen Meinungen aus den Reihen der Gemeinderäte gab, ist danach zu verfahren.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der neuen Hauptsatzung und der neuen Geschäftsordnung werden durch den Bürgermeister die Gemeinderäte über die Besetzung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die jeweiligen Ausschüsse (Technischer Ausschuss / Verwaltungsausschuss) in Kenntnis gesetzt. Danach wird die Ausschussbildung wirksam.

Im weiteren Verlauf der Sitzung erfolgte die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Otterwisch für den Doppelhaushalt 2021 und 2022. Ausführungen zum Inhalt des Doppelhaushaltes wurden durch die Kämmerin der Stadt Bad Lausick gemacht. Da es keine wesentlichen Fragen seitens der Gemeinderäte gab, wurde durch den Bürgermeister die vorliegende Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt. Der Gemeinderat stimmte dem Doppelhaushalt 2021/2022 entsprechend der Haushaltssatzung für 2021 und für 2022 mit Haushaltsplan 2021/2022 einstimmig zu. Im weiteren Verfahren werden die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung an die Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet. Es wird damit gerechnet, dass der Haushaltsplan im Monat Dezember 2021 in Kraft treten kann.

Auf der Tagesordnung stand erneut als „Wiedervorlage“ die Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindners Weg“. Nachdem sich die Gemeinderäte im Mai 2021 mehrheitlich gegen einen Aufstellungsbeschluss in diesem Bereich ausgesprochen hatten, wurde die Beschlussvorlage durch den Bürgermeister erneut zur Entscheidung auf die Tagesordnung gesetzt. Da es zum Inhalt der Vorlage keinen weiteren Diskussionsbedarf gab, stellte der Bürgermeister die Vorlage wiederum zur Abstimmung. Auch dieses Mal stimmten die Gemeinderäte mehrheitlich gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Der Bürgermeister legte bereits in der Sitzung Widerspruch zur Beschlussfassung ein. Damit muss lt. SächsGemO die Beschlussvorlage durch den Bürgermeister innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut zur Abstimmung gebracht werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen des Bürgermeisters“ wurde u.a. nochmals kurz über die Beschlussfassung zu den zusätzlichen Schließzeiten der Kita im Jahr 2022 informiert. Es wurde festgestellt, dass für die Regelung der Schließzeiten prinzipiell die dafür geltende Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch vom 20.06.2017, einschl. Änderung vom 10.12.2019 anzuwenden ist.

Damit gelten für 2022 folgende Schließzeiten für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ einschl. Hort:

Brückentag nach Himmelfahrt	27.05.2022
Weihnachten und Neujahr	27.12. bis 30.12.2022

Beschluss Nr. 032/022/21

Beschlussfassung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Otterwisch für den Doppelhaushalt 2021 und 2022

Beschluss Nr. 033/022/21

Aufstellungsbeschluss eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindners Weg“ (Wiedervorlage)
Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

■ BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindeverwaltung Otterwisch, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch ist vom 23.12.2021 bis 31.12.2021 geschlossen.

Der Bürgermeister

So kommt das Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



■ WINTERDIENST IN UNSERER GEMEINDE

Die Gemeindeverwaltung erinnert daran, dass bei Schneefall auch Anlieger Pflichten haben. Nach der Otterwischer Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege obliegt es innerhalb der geschlossenen Ortslage den Straßenanliegern, die Gehwege für Fußgänger bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise gebrauchen. Im § 5 ist der Umfang des Schneeräumens wie folgt festgeschrieben:

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,00 m zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,50 m zu räumen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Abwesenheit nicht von der Räum- und Streupflicht entbindet. Die Gemeindeverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass parkende Kraftfahrzeuge bei Schneefall den Räumdienst nicht behindern dürfen. Die Fahrzeuge sind auf den eigenen Grundstücken zu parken.

Die Gemeindeverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 die nachfolgende Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

■ HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OTTERWISCH

Erster Teil Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt I GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30. Juni 2020 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Otterwisch 1.364 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 12 festgelegt.

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat bildet gemäß § 41 SächsGemO zwei beschließende Ausschüsse.
 1. den Verwaltungsausschuss
 2. den Technischen Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheitsangelegenheiten
 6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung und Jagd
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. Die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
 2. Alle Aufgaben des Bürgermeisters, die die im § 9 der Hauptsatzung genannten Obergrenzen seiner Entscheidungsbefugnis überschreiten.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 2. Versorgung und Entsorgung
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 4. Verkehrswesen
 5. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
 6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 7. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Teilungsgenehmigungen
 2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000 EURO im Einzelfall.
 4. Die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EURO bis zu 30.000 EURO einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 2.500 EURO bis zu 30.000 EURO
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abschnitt II BÜRGERMEISTER

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit der Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 EURO im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
 4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüsse bis zu 1.500 EURO im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EURO,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EURO beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.500 EURO im Einzelfall,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000 EURO im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 EURO im Einzelfall,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Zweiter Teil MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides/Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Otterwisch in der Fassung vom 14.09.2004 außer Kraft.

Otterwisch, den 12.10.2021


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o.g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Otterwisch, den 12.10.2021


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE OTTERWISCH

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch am 12.10.2021 die nachfolgende Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- 1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- 2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- 3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der Sächs-GemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der Sächs-GemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- 1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung, an der das Gemeinderatsmitglied teilnimmt, öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- 2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- 1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- 2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

- 3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- 4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- 5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 Sächs-GemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- 2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- 1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- 2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- 3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- 4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- 1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- 2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- 3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- 5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- 1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- 2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- 2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher

Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

- 3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

- 1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- 2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- 1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- 2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- 3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- 4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- 1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- 1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- 2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- 3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- 4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- 1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinn des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinn des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- 2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- 3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.
Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- 1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- 2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- 3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- 4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- 5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung
- 2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- 3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- 4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zu Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- 1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- 2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- 1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- 2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- 1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- 3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- 4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- 5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- 6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- 1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- 2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- 3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- 4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- 5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- 2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- 1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- 2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossenen Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- 3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- 1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- 2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES; UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- 2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- 3)

Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- 4)

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- 5)

Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- 6)

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 1)

Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- 2)

Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL
GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

- 1)

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

- 2)

Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- 1)

Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- 2)

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- 3)

Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 14. September 2004 außer Kraft.

Otterwisch, am 12.10.2021


Matthias Kauerauf
Bürgermeister



■ ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER SATZUNG

1.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. November 2021 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekannt gemacht wird:

HAUSHALTSSATZUNG
DER GEMEINDE OTTERWISCH
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf

2.498.450 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf

2.717.700 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf

-219.250 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf

0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf

0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und

Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	-219.250 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	229.250 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis	10.000 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

2.405.650 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

2.418.300 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

-12.650 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

135.050 €

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	165.600 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.550 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-43.200 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.900 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-15.900 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-59.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 483.660 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen erhalten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik einen Zweckbindungsvermerk. Die damit im Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 21 Absatz 3 KomHVO für übertragbar erklärt. Die Aufwendungskonten 4211, 4221 sowie die Auszahlungskonten 7211 und 7221 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt. Die Aufhebung der Sperrvermerke laut Haushaltsplan 2021, falls nicht anders in diesem bestimmt, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Amtes werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zweckgebundene Aufwendungen und Auszahlungen bleiben davon unberührt. Innere Verrechnungen des Ergebnishaushaltes bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Otterwisch, den 09.11.2021

Matthias Kauerauf
Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE OTTERWISCH FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.535.450 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.740.000 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-204.550 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	-204.550 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	228.650 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 €
- veranschlagten Gesamtergebnis	24.100 €

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.426.150 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.409.900 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.250 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	101.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-74.600 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-58.350 €

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.050 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-16.050 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-74.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

481.980 €

festgesetzt.

§ 5

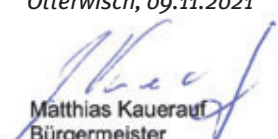
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen erhalten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik einen Zweckbindungsvermerk. Die damit im Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 21 Absatz 3 KomHVO für übertragbar erklärt. Die Aufwendungskonten 4211, 4221 sowie die Auszahlungskonten 7211 und 7221 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt. Die Aufhebung der Sperrvermerke laut Haushaltsplan 2022, falls nicht anders in diesem bestimmt, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Amtes werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zweckgebundene Aufwendungen und Auszahlungen bleiben davon unberührt. Innere Verrechnungen des Ergebnishaushaltes bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Otterwisch, 09.11.2021

 
Matthias Kauerauf
Bürgermeister

2. Der Haushaltsplan zum Doppelhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 der Gemeinde Otterwisch liegt für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme für die Dauer einer Woche **vom Montag, 20. Dezember 2021 bis zum Mittwoch, 29. Dezember 2021** öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt im Rathaus Bad Lausick, Kämmerei, Markt 1, 04651 Bad Lausick, während folgender Dienstzeiten:

montags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
dienstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auf die Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist zu achten.

3. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Otterwisch erfolgte mit Bescheid vom 07.12.2021 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig.

4. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Otterwisch erfolgte mit Bescheid vom 07.12.2021 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig.

Otterwisch, den 08.12.2021

 
Matthias Kauerauf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Otterwisch, den 08.12.2021

 
Matthias Kauerauf
Bürgermeister

WEITERE INFORMATIONEN
WWW.GEMEINDE-OTTERWISCH.DE

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



**Teilnehmergemeinschaft
Großbothen (Hochwasser)**

Ländliche Neuordnung: Großbothen (Hochwasser)
Städte: Grimma, Colditz
Aktenzeichen: 10163 / 846.155 - 290211

NACHWEISUNGEN ÜBER DIE ANGEPASTEN ERGEBNISSE DER WERTERMITTLUNG

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Teilnehmerversammlung am 08.11.2005 im Sportlerheim Sermuth erläutert und anschließend vom 09.11.2005 bis 19.01.2006 in der Gemeindeverwaltung Großbothen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Auf Grund von Änderungen der Bodenrichtwerte auf den Stichtag 31.12.2016 wurde der Kapitalisierungsfaktor angepasst. Es wurden begründete Einwände gegen die Wertermittlung in die Karte eingearbeitet. Es wurden Niederspannungsleitungen in die Erde verlegt, was für diese Bereiche eine Änderung der Abschläge zur Folge hat. Diese Ergebnisse der Wertermittlung inklusive dieser Änderungen werden ausgelegt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Wertberechnung.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden erneut vom **17. Januar 2022 bis einschließlich 17. Februar 2022** bei der:

Teilnehmergemeinschaft Großbothen (Hochwasser)
beim Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Zimmer 003
Leipziger Straße 67 in Borna

während der Dienstzeiten

Montag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Colditz
Bauamt
Hauptstraße 38 in Colditz OT Hausdorf

während der Dienstzeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

ausgelegt.

Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlung findet nicht statt.

Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Um einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten, ist es wegen der geltenden Hygienevorschriften erforderlich, telefonisch oder per E-Mail vorab einen Termin abzustimmen.

Für die Terminvergabe zur Einsichtnahme bei der Teilnehmergemeinschaft Großbothen (Hochwasser) stehen Ihnen die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herr Daniel Leps oder Frau Kerstin Uhlig, unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail:	daniel.leps@lk-l.de	kerstin.uhlig@lk-l.de
Telefon:	03433 241-1535	03433 214-1550

Für die Terminvergabe zur Einsichtnahme beim Bauamt Colditz stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail:	Bauamt@colditz.de
Telefon:	034381 83113

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergemeinschaft Großbothen (Hochwasser) beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt Leipziger Straße 67, 04552 Borna, Zimmer 003 oder beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna vorbringen.

Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemacht werden.

Bitte beachten Sie die am Tag der Einsichtnahme geltende Corona-Schutzverordnung.

Borna, den 15. November 2021

Daniel Leps
Stellv. Vorstandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS WIDERSPRUCHSRECHT VON WAHLBERECHTIGTEN HINSICHTLICH DER WEITERGABE IHRER DATEN AN PARTEIEN, WÄHLERGRUPPEN UND ANDERE TRÄGER VON WAHLVORSCHLÄGEN

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 12.06.2022 stattfindende Bürgermeister- und Landratswahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50

Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs.1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Laskow
SB Einwohnermeldeamt

GLÜCKWÜNSCHE

Happy Birthday ...

Liebe Frau Renate Schönborn,

zu Ihrem **80. Geburtstag** gratulieren wir Ihnen auch auf diesem Wege nochmals recht herzlich und danken Ihnen für Ihre jahrzehntelange Tätigkeit als Gemeindebibliothekarin.

Wir danken Ihnen für Ihre Zeit, in der Sie sich um die vielen Bücher und natürlich auch um die kleinen und großen Leser unserer Gemeinde kümmern. Sicherlich kennen Sie den einen oder anderen Leser bzw. Leserin schon seit Kindertagen und natürlich könnten Sie auch über die eine oder andere lustige Begebenheit berichten.

Es ist und bleibt nach wie vor eine sehr große und herausfordernde Aufgabe die Begeisterung für das Lesen - besonders bei unseren Kindern - zu wecken. In der heutigen digitalen Welt ist das - wie wir alle wissen - ja nicht so ganz einfach.

Wir hoffen, Sie können trotz der etwas schwierigen Umstände Ihren runden Geburtstag so richtig feiern. Wir wünschen Ihnen tolle Erlebnisse, noch sehr viele schöne Urlaube und für die Zukunft alles Liebe und Gute, aber vor allem beste Gesundheit.

Matthias Kauerauf
und alle MitarbeiterInnen
der Gemeinde Otterwisch

INFORMATIONEN DITTER

AKTUELLES ZUR ABFALLWIRTSCHAFT IM LANDKREIS LEIPZIG



Mit dem Jahreswechsel treten für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Änderungen in Kraft.

Veränderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe ab Januar 2022

Ab dem kommenden Jahr gibt es veränderte Öffnungszeiten für die folgenden Wertstoffhöfe:

		Winter 01.11. – 31.03.	Sommer 01.04. – 31.10.
Markranstädt OT Großlehna, Am Gläschen 9	Montag/Mittwoch Dienstag Donnerstag Freitag am 1. Samstag im Monat	geschlossen 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr	geschlossen 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
Großpösna OT Störmthal, Am Westufer 3	Montag/Dienstag/Freitag Mittwoch Donnerstag am 1. Samstag im Monat	geschlossen 09:00 – 12:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr	geschlossen 09:00 – 12:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
Ehemalige Deponie Groitzsch-Wischtauden	Montag/Freitag Dienstag Mittwoch Donnerstag am 4. Samstag im Monat	geschlossen 14:00 – 17:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr	geschlossen 14:00 – 18:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr

Eine Übersicht aller Wertstoffhöfe mit Öffnungszeiten gibt es auf www.kell-gmbh.de.

Neue Telefonnummer ab Januar 2022

Mit dem Jahreswechsel wird es nur noch eine Telefonnummer für alle Anliegen zur Abfallwirtschaft und Entsorgung im Landkreis geben. KELL GmbH: 034299 7060 10.

INFORMATIONEN DITTER



Versand Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022

Am 01.12.2022 startet der Versand unserer Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 an alle Haushalte, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Leipzig. Die Online-Version zum Download ist bereits verfügbar auf unserer Website www.kell-gmbh.de

Abfallentsorgung bei winterlicher Witterung

Bei eisigen Temperaturen frieren in den Bioabfall- und Restmülltonnen die Abfälle an den Innenwänden der Behälter fest. Besonders, wenn die Tonnen sehr voll sind oder die Abfälle darin feucht eingefüllt wurden, kommt es zu Problemen beim Entleeren der Tonnen. Der Behälterinhalt muss jedoch beim Kippen allein durch die Schwerkraft herausfallen. Ein Lösen des Abfalls durch unsere Mitarbeiter ist aus Unfallschutzgründen nicht erlaubt. Angefrorener oder verdichteter Abfall, der im Behälter zurückbleibt, berechtigt nicht dazu, dass die Restmülltonne dann kostenfrei nachentleert wird.

Das Anfrieren des Abfalls lässt sich mit diesen Tricks vermeiden:

- Abfälle locker in die Behälter einzufüllen - nie pressen oder stampfen
- Feuchte Abfälle möglichst gar nicht oder aber locker in Zeitungspapier gewickelt in die Tonne füllen
- Lassen Sie die Mülltüten aus der Wohnung nach Möglichkeit erst abkühlen, ehe Sie diese in die Abfalltonnen einwerfen, damit sich kein Kondenswasser bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn größere Mengen Windeln anfallen.
- Flüssigkeiten gehören keinesfalls in die Abfallbehälter.
- Einige Zweige, etwas Pappe, Eierkartons oder ein paar Blätter zerknülltes Zeitungspapier auf dem Boden der Gefäße wirken Wunder.
- Am besten ist ein frostsicherer Standplatz für die Mülltonne, wie die Garage oder ein windgeschützter Platz nahe einer Hauswand. Die Tonne sollte dann erst kurz vor 7:00 Uhr am Tag der Leerung herausgestellt werden.
- Ist der Abfall trotz aller vorbeugenden Maßnahmen angefroren, lösen Sie diesen vor der Entsorgung mit einem geeigneten Gegenstand von den Wänden ab. Achten Sie bitte dabei auf Ihre eigene Sicherheit und darauf, dass der Behälter dabei nicht beschädigt wird.

Achten Sie darauf, dass eingeschneite Behälter zur Entleerung von Schneemassen befreit bereit stehen und mit dem Griff zur Straße.

Wir bedanken uns für die Mithilfe.

Anzeige(n)

GRUNDSCHULNACHRICHTEN

■ DAS WEIHNACHTSFEST STEHT BEVOR

Auch dieses Jahr wird leider wie 2020 sein. Mit der Ausgestaltung der Klassenräume und weihnachtlicher Musik versuchen wir ein wenig Besinnlichkeit ins Schulgebäude einziehen zu lassen.

Unsere Altpapiersammlung war der letzte Höhepunkt in diesem Jahr. Wir sammelten 12,44 Tonnen Altpapier. Dafür bedanken wir uns bei allen, die uns tatkräftig unterstützten.

Unsere geplante Theaterfahrt in den Spiegelpalast nach Leipzig sowie unsere Dankeschön-Weihnachtsgala in der Ballspielhalle können wieder nicht stattfinden.

Wir wünschen Allen eine besinnliche Weihnachtszeit und hoffen auf bessere Zeiten mit ereignisreichen Höhepunkten im neuen Jahr. Bleiben Sie gesund!



Dies wünschen die Lehrer, der Elternrat sowie der Förderverein der Grundschule Otterwisch.

WEIHNACHTEN

*Strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.
Seht nur, wie sich goldenes Licht
auf der zarten Kugel bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise
und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt-
Hinunter auf die ganze Welt.*



Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und für das Jahr 2022 beste Gesundheit und Schaffenskraft.

Für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken wir uns recht herzlich bei den Eltern, dem Elternrat, dem Förderverein, den AG-Leitern der Ganztagsangebote, bei unserer Schulköchin Annett Holzbrecher, dem Hort der Kita „Sonnenschein“ in Otterwisch und der Kita „Parthenzwerge“ in Großbardau sowie der Gemeinde Otterwisch und allen Sponsoren.

Die Lehrer und Schüler der Grundschule Otterwisch



NEUES AUS DER KINDERTAGESSTÄTTE

„Weihnachten ist keine Jahreszeit, sondern ein Gefühl“ (Edna Ferber)

Frei nach dieser Philosophie haben die Erzieher zusammen mit den Kindern, Eltern und dem Förderverein die Adventszeit vorbereitet. Viele fleißige Hände waren am Werk, um auch den angedachten Weihnachtsmarkt in die Tat umzusetzen. Stattfinden konnte er leider nicht. Aber das Gefühl füreinander in dieser besonderen Zeit blieb. Liebevoll wurde dekoriert, gebastelt und gebacken und so konnten auch wieder pünktlich im Dezember die Kinderaugen vor Freude glänzen und uns bewusst machen, dass es genau darauf ankommt. Wir sind dankbar für diese ungeprüfte Kinderfreude, für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schule, dem Hort, den Eltern, dem Bauhof und dem Förderverein.



Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein frohes Fest.

Das Kita-Team (Fotos Archiv Kita)



NEUES AUS DER KINDERTAGESSTÄTTE

■ LIEBE KINDER, LIEBE ELTERN, LIEBE GROSSELTERN, LIEBE BEWOHNER VON OTTERWISCH,

es liegt wieder ein Jahr hinter uns, das wir uns alle hätten besser vorstellen können. Doch trotz allem Trübsals blicken wir auch auf einige Erfolge zurück. Dank Ihrer vielen fleißigen Spenden konnten wir gemeinsam mit dem Träger den langersehnten großflächigen Sonnenschutz über dem Sandkasten der Kita aufbauen. Einen besonderen Dank möchten wir dabei Roman Thiele, dem **Festkomitee der 750 Jahrfeier** und dem **Sonnenschutz- und Rolladensysteme Udo Fekete** aussprechen, ohne deren großzügige Spenden die Umsetzung nicht realisierbar gewesen wäre.

Wir möchten uns auch für die tolle Zusammenarbeit mit dem **Heimatverein Otterwisch e.V. „Otti 2020“** am Wochenende zum "Tag des offenen Denkmals" bedanken. Durch die Unterstützung von all den fleißigen Kuchenbäcker*innen und -verkäufer*innen konnten wir beim dortigen Kuchenbasar die Fördervereinskasse wieder ordentlich auffüllen. Wir freuen uns auf weitere gemeinsame Feste und Projekte.

Leider musste der geplante Weihnachtsmarkt zum 40-jährigen Geburtstag der Kita Otterwisch im November abgesagt werden. Aber durch das unermüdliche Engagement unserer lieben **Erzieherinnen** sind ganz toll gestaltete Weihnachtspostkarten der Kita- und Hortkinder entstanden, die zahlreich über den FÖV von den Eltern bestellt wurden. Aber auch

der lieben **Birte, Julia Becker, Marion Jerusel** und ihrer Tochter **Sabrina Promchart** möchten wir für ihre tollen Basteleien, Papiersterne und Gestecke danken. Die Kunstwerke sollten eigentlich zum Weihnachtsmarkt in der Kita verkauft werden. Aber wir haben gemeinsam aus der Not eine Tugend gemacht und durch die tolle Zusammenarbeit mit dem Elternrat, den Erzieherinnen und allen Beteiligten dennoch alternative Wege gefunden die Prachtstücke unter Volk zu bringen. Von Herzen Danke an alle! Die Einnahmen wurden komplett an den FÖV übergeben und aktuell wird fleißig beraten, was wir den Kindern Gutes tun können.



Wir wünschen allen Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein neues Jahr 2022, das von Gesundheit, Gemeinsamkeit und Zufriedenheit geprägt sein soll.



*Ihr Vorstand des Fördervereins
der Kita Sonnenschein e. V.*

HORT

Die Weihnachtszeit

*Es ist Weihnachtszeit, da ist auch der Hort bereit.
Alles ist schön geschmückt, da sind auch wir Kinder
ganz entzückt.*

*Wir genießen die letzten Tage und kommen alle wieder,
keine Frage! Der Weihnachtsmann sagt
„Ho, Ho, Ho!“ - das macht uns alle froh.*

Von Sarah Haferkorn und Marie Lehmann Klasse 4

*Fröhliche und besinnliche Weihnachtsgrüße
wünschen Euch die Kinder und Erzieher des
Hortes.*

Wir sehen uns 2022! 😊



VEREINSNACHRICHTEN



Der Vorstand des Heimatvereins Otterwisch e.V. „Otti 2020“ wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Einwohnern von Otterwisch und Umgebung eine

gesunde und geruhssame Adventszeit, gesegnete Weihnacht und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Wir möchten diese Grüsse auch mit dem Dank an alle Unterstützer unserer Vereinsarbeit verbinden, ohne die es nicht so ein erfolgreiches Jahr, trotz Pandemie, geworden wäre. Wieder zwingt uns die Infektionslage mit dem Coronavirus zur Untätigkeit. Aber auch das werden wir überstehen und mit gewohntem Elan an die Realisierung unserer Vorhaben gehen. Wir werden euch weiterhin in den bekannten Medien, wie dem Mitteilungsblatt der Gemeinde, der Tagespresse, den sozialen Medien und auf unserer Homepage www.HeimatvereinOtterwisch.de von unseren Aktionen unterrichten. Unser Seniorentreff wird in gewohnter Art und Weise auch im neuen Jahr organisiert.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im Jahr 2022!

VEREINSNACHRICHTEN

■ EIN BEZAUBERNDER ABEND IN DER OTTERWISCHER KIRCHE



Am 15. Oktober hatte die Kirchgemeinde Otterwisch und das Management der Sächsischen Bläserphilharmonie zu einem besonderen Konzert in die Kirche nach Otterwisch geladen. „Faszination Brass“, so der Titel des Programms des Blechbläserquintetts mit Verstärkung durch den Solo-Schlagzeuger Rene' Geipel unter der Leitung von Sven Geipel. Endlich wieder ein kulturelles Highlight in unserer Gemeinde, doch der Vorverkauf der Karten lief sehr schleppend an. So schleppend, dass die Geschäftsleitung der Sächsischen Bläserphilharmonie in Erwägung zog, das Konzert abzusagen. Da haben unsere Pfarrerin, Frau Susann Donner, und ich noch einmal den Turbo bei der Werbung für diese Veranstaltung gezündet. Innerhalb von knapp 2 Wochen gelang es, die Mindestanzahl an Besuchern zu gewinnen. Zum Glück für uns und wie die Musiker im Nachhinein sagten, für das Ensemble. Ein Teil von Ihnen ist ja nicht das erste Mal in der Otterwischer Kirche zu Gast gewesen. Als sich das Kirchenportal öffnete, strömten Otterwischer und auch Musikfreunde aus Nachbargemeinden und Leipzig in's Kirchenschiff. Die Besucher waren vom Programm begeistert. In gewohnter Klasse war ein bunter Reigen von Klassik bis zu Gegenwartsmusik gepackt. Die humorvolle Moderation des Abends durch den Solo-Flügelhornisten Thomas Scheibe machte die Veranstaltung noch um Einiges kurzweiliger. Anhaltender Applaus zum Ende des Programms erzwang noch zwei Zugaben, bis sich die Musiker zu ihrem wohlverdienten Feierabend zurückzogen, nicht ohne die Ankündigung, dass im September 2022 das Holzbläserquintett der Sächsischen Bläserphilharmonie wieder in der Kirche auftreten wird. Das könnte durchaus öfter stattfinden, so der Tenor vieler zufriedener Besucher. Da muss doch was zu machen sein – oder? Ich versuche mein Bestes!

Siegfried W. Müller
Mitglied des Fördervereins „Freunde der Sächsischen Bläserphilharmonie e.V.“



v.l.n.r.: Sven Geipel /Solo-Trompete, Magnus Bozenhart /Solo-Horn, Michael Nestler/Solo-F-Tuba, Michael Peuker/stellv. Solo-Posaune, Thomas Scheibe/Solo-Flügelhorn
Foto: Sächsische Bläserakademie

Landseniorenvereinigung Muldental e.V.

■ MIT DEM DAMPFZUG NACH OBERWIESENTAL



Im August auf unserer eigentlich letzten Tagesfahrt in den Thüringer Wald, wurde der Wunsch geäußert, doch in diesem Jahr noch etwas zu unternehmen. So kümmerten wir uns um eine 4. Tagesfahrt und diese ging kurz entschlossen nach Oberwiesental.

Schnell hatten wir allen reiselustigen Bescheid gegeben und die Anmeldungen folgten. Mit 44 Personen ging die Fahrt dann gut gelaunt am 06. Oktober 2021 bei etwas trübem Wetter los. In Richtung Bad Lausick – Frohburg – Chemnitz über Stollberg, wo kurz auf dem Autohof eine Pause eingelegt wurde, nach Neudorf. Mit



etwas Verspätung durch Baustellen konnten wir dann glücklich 11:15 Uhr in Neudorf auf dem Hof bei den Original Räucherkerzen „Huss“ aufschlagen. Bei einem recht lockeren, lustigen und interessanten Vortrag durch Herrn Michael in der

Schauwerkstatt konnten wir viel über die Fertigung der Räucherkerzen oder auch „Weihrichkarzle“ erfahren. Leider war die Zeit durch unsere Verspätung etwas knapp, um ausführlich und die ehrliche Handwerkskunst aus Metall „Made im Erzgebirge“ im Verkaufsraum zu bestaunen. Gerne nutzen viele Mitreisende das Angebot ein schönes Weihnachtsgeschenk zu kaufen. Gleich in der Nähe der Schauwerkstatt bzw. des Verkaufsraumes war der Landgasthof „Kaiserhof“, wo wir gut organisiert unser Mittagessen genießen konnten. Nach einem guten Essen machten wir einen kleinen Verdauungsspaziergang von 10 Minuten bis zur Bahnstation der „Fichtelbergbahn“. Mit dem nostalgischen Dampfzug ging es durch das obere Erzgebirge. Während der

Fahrt konnte man sich von der vorbeiziehenden Landschaft des Erzgebirges verzaubern lassen. Die Strecke der „Fichtelbergbahn“ ging von Neudorf bis Endbahnhof Oberwiesental immer bergauf. Hier angekommen hatten die Reiseteilnehmer zwei Möglichkeiten zum „Fichtelberghaus“ zum Kaffeetrinken zu kommen. Mit dem Reisebus 300 Höhenmeter bis zum „Fichtelberghaus“ zu fahren oder mit der Seilbahn in luftige Höhe (1215 m ü NN) die Bergfahrt zu genießen.

Oben angekommen konnten wir die schöne Aussicht bei strahlendem Sonnenschein genießen und uns auch bei einem kleinen Spaziergang die Füße vertreten. Im „Fichtelberghaus“ war das Kaffeegedeck für unsere Gruppe im Restaurant bereits vorbereitet. Bei Kaffee, Kuchen mit Schlagsahne oder einen schönen Eisbecher ging der Tagesausflug langsam dem Ende zu.

Vor der Rückreise gegen 16:30 Uhr sammelte sich die Reisegesellschaft für ein Abschiedsfoto vor dem Bus. Auf Wiedersehen Fichtelberg, wir haben wieder eine schöne Tagesfahrt erlebt.

R. Doberstein, Vorstandsvorsitzende der Landseniorenvereinigung Muldental e.V.
(Unter dem Dach des Regionalbauernverband Muldental e.V.)

VEREINSNACHRICHTEN



WEIHNACHTSGRÜSSE DER „WILDEN OTTER“

So super, wie alles zu Saisonbeginn im September 2021 anlief, sieht es aktuell leider nicht mehr aus.

War man froh, dass der Ball endlich wieder rollt, wurde die Situation bereits in der ersten November-Woche ganz anders. Es folgten verbandsseitige Spielabsagen, zunächst im Herrenbereich sowie A- und B-Junioren bis zum Jahresende 2021. Die OSV-Nachwuchskicker konnten noch bis zum 13./14.11.2021 am Spielbetrieb teilnehmen – dann kam auch hier das AUS. Aktuell ist der Trainingsbetrieb für alle unter 16-Jährigen noch gestattet und wir ermöglichen dies unter Beachtung der jeweils aktuellen Corona-Regelungen, Verbandsvorgaben aber auch immer mit wachem Auge auf die Entwicklung der Corona-Fallzahlen konkret hier in Otterwisch. Von Woche zu Woche wird neu entschieden, was machbar und sinnvoll ist.

So neigt sich erneut ein sehr turbulentes Fußballjahr dem Ende entgegen. Auch wenn wir nicht so viele Punktspiele absolvieren durften, wie wir gern hätten, wurde doch einiges erreicht. Die Nachwuchskicker sind in ihren neuen Mannschaften angekommen und haben sich an das ein oder andere neue Trainergesicht gewöhnt.

Auch wurde die neue Flutlichtanlage für die „E-Arena“ durch die fleißigen Helfer der Baufirmen Pierre Dreihaupt, Rene Schlecht, a+b Beton und NEWTEC Niederlassung Grimma planmäßig fertig gestellt. Am 01.12.2021 haben unsere E-Junioren die Anlage im Fußballtraining würdig eingeweiht und wir haben jetzt richtig

tolle Trainingsbedingungen für unsere OSV-Fußballer/-innen.

In der Oktober-Ausgabe haben wir bereits berichtet, dass unsere D-Junioren durch ihren Sponsor, Raiffeisenbank eG Grimma, noch als Werbeträger einer Plakataktion zu sehen sein werden. Nun ist es soweit und die Plakatwände (3 x 2 Meter groß) stehen in Grimma und Umgebung.

Eine tolle Aktion der Raiffeisenbank und zudem klasse Werbung für den Nachwuchsfußball im Otterwischer SV!

Es bleibt weiterhin spannend ob nun auf dem Spielfeld oder durch die Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Wir hoffen und wünschen uns sehr, dass nach der Winterpause, die leider ohne Hallenturniere verlaufen wird, der reguläre Spielbetrieb wieder aufgenommen werden kann und unsere Mannschaften zeigen können, was in ihnen steckt.

In diesem Sinne ein herzliches Dankeschön an alle ehrenamtlichen OSV-Trainer/-innen und Teambetreuerinnen, die momentan Woche für Woche verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen haben und dies mit sehr viel Umsicht machen. Danke an euch Eltern, die ihr dies mittragt und den Kindern damit ihren liebsten Sport, auch unter „erschweren Bedingungen“ ermöglicht.

Wir wünschen allen Fußballfreunden & Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit & einen guten Start in das neue Jahr 2022! Bleibt alle gesund und wie wir am Ball ...

NiPa Fotos: Lutz Grohme & Anja Palm



*Am Himmel leuchten hell die Sterne,
Glocken läuten in der Ferne.*

*Die Herzen werden weich und weit,
denn es ist wieder Weihnachtszeit!*

*In der Küche brutzeln Braten,
die Kleinen können's kaum erwarten,
die Geschenke auszupacken.*

Die Bratäpfel im Ofen knacken.

*Voller Duft und Heimlichkeit,
eine schöne Weihnachtszeit!*

Der Vorstand des Otterwischer Sportvereins wünscht allen Mitgliedern, Anhängern und Förderern unseres Vereins ein friedliches Weihnachtsfest sowie viel Glück, Erfolg und Gesundheit im neuen Jahr.

Wir bedanken uns bei den Sponsoren und allen fleißigen Helfern, die unsere Sportstätten betreuen und in Ordnung halten.

Die OSV-Nachwuchskicker bedanken sich herzlich bei allen Sponsoren, die uns in 2021 so tatkräftig & finanziell unterstützt haben:

***Raiffeisenbank Grimma eG
Bauservice H. Münchingen aus Albrechtshain
Sparkasse Muldental
MITNETZ Gas
Malerfachbetrieb Steffen Rußnak
Metering Service GmbH, Leipzig***

***Lasst uns weiterhin zusammenstehen,
dann wird es im neuen Jahr sicher so weiter gehen ...***



NATUR

■ EULEN, DIE LAUTLOSEN JÄGER DER NACHT



Schon seit jeher faszinieren Eulen die Menschen. In manchen Kulturkreisen werden sie teilweise auch heute noch mit viel Aberglauben in Verbindung gebracht. Durch ihre großen runden Augen und ihr blinzeln sowie die heulenden Rufe in der Nacht, die kilometerweit durch die Dunkelheit schallen, entstanden zahlreiche Mythen und Legenden. Die Einen halten sie für Überbringer von Unheil, die Anderen für Glücksbringer und sehen in ihnen das Symbol der Weisheit. So hatte Athene, die Göttin der Weisheit und des Kampfes, einen Steinkauz als Begleiter. Athen ist noch heute weltweit die Stadt mit den meisten Eulen in Form von Bildern, Statuen und Reliefs aus der Antike, deshalb auch die Redewendung "... ist, wie Eulen nach Athen tragen". Auch die aktuelle griechische 1 Euro Münze ziert das Bild einer Eule. Als Symbol der Weisheit wird die Eule gern mit Brille und Doktorhut gezeigt. Auch Buchhandlungen werben gern mit einer Eule, die auf einen Stapel Büchern sitzt. Aber in den Kulturkreisen, wo die Eule als Unglücksbote galt, hatten die Tiere unter den Menschen zu leiden. In Italien gab es das Gerücht, dass ihre Blicke töten könnten. In einigen Bereichen Europas wurden sie im Mittelalter als Gefährte des Teufels gesehen. Das hat in harmloser Form bis heute überlebt. Wie in den Harry Potter Büchern zu lesen ist, wo ein Bartkauz Begleiter von Hexen und Zauberern ist. Diese angeblich magischen Fähigkeiten hatten früher eine zerstörerische Auswirkung auf die Tiere. In Europa gab es den Aberglauben, dass eine lebendig an ein Scheunentor genagelte Eule den Hof vor Feuer und Unglück schützte. Diesem Unsinn sind vor allem die schönen Schleiereulen zum Opfer gefallen. Einige Landwirte wussten aber die Dienste dieser Mäusevertilger für sich zu nutzen. So wurden Fenster und Einfluglöcher zu Dachböden oder Scheunen offen gelassen, damit die Eulen Nachts die Speicher von den Mäusen und Ratten befreien konnten. Eine Schleiereulen-Familie vertilgt in

einer Brutsaison bis zu 3000 Mäuse. Dadurch sind sie für Bauern kostenlose willkommene Helfer. Auch wenn die meisten Menschen Eulen in der Natur kaum oder sehr selten zu Gesicht bekommen, so sind sie auf Grund ihres Aussehens von jedem Kind als Eulen erkennbar. Sie haben sehr große Augen und sind damit für ihre nächtlichen Streifzüge optimal angepasst. Eulen sehen bei Dämmerung oder Mondschein 10 mal besser als der Mensch, aber in stockdunkler Nacht sehen auch sie nichts, wie alle Lebewesen. Die Augen sind fest mit der Augenhöhle verbunden. Um in eine andere Richtung zu schauen, muss der Vogel den Kopf drehen. Dieser ist deshalb viel beweglicher als bei anderen Tieren, eine Drehung um 270 Grad ist also kein Problem. Ihre Ohren sind lange Schlitze, die fast so lang wie ihr Kopf sind. Die Federn bilden mit dem Gesichtsschleier einen Trichter, der den Schall bündelt und verstärkt. Dadurch hören sie 5-10 mal besser als wir und können eine Maus auch unter der Schneedecke orten. Als weiteres Highlight kommt ihr der lautlose Flug zu Hilfe, dieser entsteht durch das spezielle Design der Federn. Dazu sind vor allem die Hinterkanten der Federn mit einem Fransensaum bestückt, damit die großen Luftwirbel in viele kleine zerlegt werden. So macht das Fliegen kaum noch Geräusche und die Beute bemerkt die Eule erst, wenn sie im Genick gepackt wird. Eulen verschlingen ihre Beute meist im Ganzen, deshalb werden später die Fellreste und Knochen als Gewölle ausgespien. Auf der Erde gibt es ca. 200 Eulenarten in unterschiedlichsten Lebensräumen. In Europa haben wir nur 13 Arten, aber auch in verschiedenen Outfits.

Vier Arten, die sie auch hier in unserer Gegend beobachten könnten, will ich etwas näher vorstellen. Die Kleinste davon ist wohl unsere schönste, die Schleiereule. Sie wird bis zu 35cm groß und lebt auf fast allen Kontinenten. Sie brütet in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden usw. Je nach Nahrungsangebot sind auch

mehrere Bruten möglich, wo 4-10 Junge flügge werden können. Die Jungen bleiben bis sie ausfliegen können im Kasten, aber auch danach werden sie noch einige Wochen versorgt. Als Nahrung kommen hauptsächlich Feldmäuse und Vögel infrage. In harten Wintern sinkt ihre Zahl oft dramatisch, wenn die Futtersituation sich verschärft. Auch die Sanierung der Gebäude und der oft damit verbundene Verschluss der Öffnungen zu Brutplätzen macht ihr zu schaffen. Wie alle Eulenarten steht auch die Schleiereule unter Schutz.

Ein weiterer Vertreter der Eulen ist die Waldohreule, sie ist gut an den "Federohren" zu erkennen, was aber nur Federn sind und keine Ohren. Sie wird bis zu 37 cm lang und kommt in vielen Gebieten der Erde vor. Sie brütet in alten Krähenestern oder Raubvogelhorsten, also nicht in Gebäuden. Die Jungen verlassen nach gut 3 Wochen das Nest und klettern als Ästlinge im Baum herum, wo sie von den Alttieren weiter gefüttert werden. Ihre Nahrung besteht aus Mäusen, Vögeln und Insekten. Die Jungen werden bis zur elften Woche von den Eltern weiter betreut und gegen Marder und andere Feinde geschützt. Am Tage kann man Waldohreulen oft auf ihren Schlafbäumen gut beobachten.

Die nächste Art ist der Waldkauz, er lebt in Baumhöhlen oder speziellen Nistkästen. Er ist mit bis zu 42cm größer als Schleier- und Waldohreule. Sein Vorkommen beschränkt sich auf Europa und Ostasien. Durch seine nächtlichen Rufe ist er sehr bekannt, das "Hu - huhuhu - huuuh" haben viele Filmregisseure in ihren Gruselfilmen verwendet. Aber es ist nur der Balzruf des Männchens, auf welches das Weibchen mit ihren "Ku Witt" antwortet. In früherer Zeit wurde der Ruf des Weibchens von abergläubigen Menschen als "Komm mit" verstanden und damit wurde der harmlose Nachtjäger zum Todesboten. Aber nun wissen wir ja was dahinter steckt. Die Nahrung des Kauzes sind Mäuse, Ratten, Kaninchen,

NATUR



Eichhörnchen und Vögel. Man sieht die Größe erweitert das Nahrungsspektrum. Die jungen Waldkäuze verlassen nach einiger Zeit, wie die Waldohreulen, ihr Nest und klettern in den Bäumen herum, manchmal fallen sie auch auf die Erde. Sollte jemand so einen kleinen Kerl finden, dann einfach auf den nächste Ast setzen, damit Hunde oder Katzen nicht dran können. Aber Vorsicht, die Alttiere beobachten ihre

Jungen und sie greifen auch schnell an. Mit ihren scharfen Krallen können sie auch Menschen schmerzhafte Verletzungen zufügen. Dann ist es das Beste, den Eulen aus dem Weg zu gehen und sie von Weitem zu beobachten. Die letzte Eule in meiner kleinen Auswahl ist auch die Größte, der Uhu. Ja auch dieser kommt bei uns vor. Er ist sehr selten und wird wahrscheinlich von den wenigsten Leuten in freier Natur gesehen. Der Uhu ist ein absoluter Nachtjäger und sucht seine Beute in der offenen Landschaft. Er wird bis 70cm lang und lebt in Europa, Asien und Nordamerika. Nahrung sind Mäuse, Ratten, Igel, Kaninchen, Hasen und Vögel. Ab März bis Mitte April legt das Weibchen 2-3 Eier und brütet in 34 Tagen die Eier allein aus. Die Nester sind meist in felsigem Gelände, bei uns hier in alten Steinbrüchen. Die Vögel sind so mit dem Hintergrund verbunden, dass man sie kaum sieht. Durch ihre Größe, können sie auch große Raubvögel und Eulen erbeuten. In den 1930er Jahren waren die Tiere fast ausgerottet, da der Uhu als Nahrungskonkurrent angesehen wurde. Mit 50 Brutpaaren war der Tiefpunkt Mitte des Jahrhunderts erreicht. Erst durch Schutzmaßnahmen und Programme zur Wiederansiedlung konnte sich der Bestand

wieder erholen. Diese vier Eulenarten bleiben den Winter über bei uns und auch die Jungen suchen sich in der weiteren Umgebung ein neues Brutrevier. Heute wissen wir, von den Eulen geht nichts Unheimliches aus. Vielmehr sind sie eine Bereicherung und helfen mit das Gleichgewicht in der Natur zu bewahren. Für die Landwirte sind sie eine große Hilfe bei der Reduzierung von Mäusen und Ratten. Sollten sie also in der Nacht die Rufe der Nachtjäger hören, dann wissen sie, die Eulen sind auf dem Weg in ihre Supermärkte oder auf Brautschau. Und das sollte ja in keinem Fall für Ängstigung sorgen.

Ich wünsche ihnen ein frohes Weihnachtsfest und eine besinnliche schöne Zeit. Schauen sie ab und zu auf unsere Homepage "Storchennest-otterwisch.de". Hier können Sie bald wieder die Schleiereulen bei ihrer Brut beobachten, aber auch Waldkauz und Uhu werden bald wieder zu sehen sein.

Fotos: Schleiereule - unbekannt, Waldohreule - Wolfgang Köcher, Waldkauz - Klaus Döge, Uhu - Bernd Holfter

Textteile: Aus der Zeitschrift "Vögel" und dem Buch "Eulen und Greifvögel Europas" Klaus Döge

GROSSBUCH

SCHLITTENPARTIE IM WINTER

In meiner Jugendzeit hatten wir ein Pferdegespann auf unserem Hof. Die Tiere mussten auch im Winter bewegt werden. Da bot sich bei guten Schneeverhältnissen eine Partie mit dem Schlitten an. Doch dazu gehörten auch einige Vorbereitungen.



Das Kutschgeschirr aus der Kammer musste geputzt und die Glocken aufgeschraubt werden. Bei Freunden gab es noch einen Kutschschlitten. Doch dieser war im Schuppen an der Decke aufgehängt. Er wurde heruntergeholt, von Spinnweben befreit und die Sitze ausgebürstet. Für die Mitfahrer und auch für die Pferde wurden warme Decken gebraucht. Der Fahrpelz von meinem Vater kam aus der



Mottenkiste wieder ans Tageslicht. Dazu noch Filzstiefel und Pelzkappe. Der Platz des Kutschers war auf dem Bock hinter dem Schlitten. Gleich nach dem Mittagessen erschienen die Fahrgäste und die Pferde wurden angespannt. Der Schnee glitzerte in der Sonne. Die Pferde wollten mit dem leichten Schlitten vorwärts. Ich musste sie tüchtig zurückhalten. Wir fuhren nach Grethen und weiter nach Großsteinberg und Pomßen. Das Geläut der Schlittenglocken lockte die Leute an die Fenster. Bei Jugendfreunden wurde angehalten. Man reichte uns wärmende Getränke und Gebäck. Es war eine lustige Ausfahrt. Auf der Heimfahrt von Pomßen war der Markweg verweht, aber die Pferde fanden sicher die Straße.

Für Transporte im Winter hatte uns der Stellmacher Ehrhardt Merzdorf einen Kastenschlitten gebaut. Auch dieser wurde für Ausfahrten genutzt. Da gab es keine besonderen Vorbereitungen. Ein Bündel Stroh in den Kasten für die Füße und ab ging die Fahrt. Bald drängten Kinder heran, hingen ihre Schlitten hinten an und kletterten in den Kasten. Das waren die Freuden in schneereichen Wintern.

*Karlheinz Herfurth
Fotos: Archiv Großbuch*

KIRCHENNACHRICHTEN

Anzeige(n)

WEIHNACHTEN IN UNSEREN KIRCHEN

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir leider noch nicht mitteilen, ob alle unsere Gottesdienste wie geplant stattfinden können. Bitte beachten Sie darum unsere aktuellen Aushänge oder unsere Website www.pfarre-otterwisch.de

Für stattfindende Gottesdienste am Heiligen Abend gilt die 3G-Regel. Bitte halten Sie Ihr Zertifikat und eine FFP2- Maske bereit und füllen Sie die Kontaktnachverfolgung aus. Melden Sie sich zum Gottesdienst eine Woche vorher an.

Aktion „Weihnachten im Glas“

Wer keinen Gottesdienst besuchen kann oder möchte, für den stehen am Heiligen Abend an unseren Kirchen Lichtgläser mit einem Gruß Ihrer Kirchgemeinde und zwei Weihnachtsgeschichten, für Große und Kleine, bereit. Diese können Sie auf Ihrem Spaziergang gerne mit nach Hause nehmen.

*Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest
Ihre Kirchgemeinde*

Anzeige(n)